

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl. S. 218) sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 10.04.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Rüsselsheim.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für
den ersten Hund 96,00 Euro,
für jeden weiteren Hund 168,00 Euro.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde im Sinne der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) in der jeweils gültigen Fassung, die sich als bissig erwiesen haben, Tiere hetzen oder reißen, oder aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag für je einen Hund pro haushaltsangehörige Person gewährt, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe dieser blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient.

Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

§ 7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt Rüsselsheim geltenden Steuersatzes für Hunde zu ermäßigen, die:

a) als Rettungshund eingesetzt werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben;

b) eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- bzw. höherwertigere Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Die Prüfung ist von Leistungsprüfern einer von der Stadt Rüsselsheim anerkannten Organisation durchzuführen und durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Ermäßigung nach Abs. 1 b gilt für die Dauer von zwei Jahren, ab dem auf das Prüfungsdatum folgende Kalenderjahr. Wurde die Ermäßigung viermal in Folge gewährt, gilt diese für die Dauer der Haltung des Hundes fort.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

(3) Bei unveränderter Höhe der Steuer gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zu Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat der Gebührenpflichtige Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge und Fälligkeitstermine zu leisten.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rüsselsheim, Fachbereich Finanzen, unter Angabe der Rasse und Abstammung des Tieres, schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Rüsselsheim, Fachbereich Finanzen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Die Stadt Rüsselsheim oder beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung der Meldepflicht durchzuführen.

(5) Wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Rüsselsheim angezeigt wurde, wird kostenlos eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Rüsselsheim bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarke behält bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke, längstens für die Dauer der Hundehaltung ihre Gültigkeit.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung an die Stadt Rüsselsheim zurückzugeben.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder aufgefundene Marke unverzüglich an die Stadt Rüsselsheim, Fachbereich Finanzen, zurückzugeben.

§ 12

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Rüsselsheim bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Sie tritt anstelle der Satzung vom 01.01.1999 in der Fassung vom 01.01.2005.

Rüsselsheim, den 02.05.2014

**DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM**

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister